



Gemeinde Augst

**REGLEMENT
über die Ausrichtung von
Stipendien**

Im Bestreben, den Besuch von höheren Schulen durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Augst wirksam zu fördern, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgendes Reglement:

1.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1967 wurde ein Stipendienfonds mit einer ersten Zuweisung von Fr. 20'000.— errichtet. Dieser Fonds kann durch weitere Zuweisungen der Gemeinde, private Spenden und durch allfällige Rückzahlungen gemäss § 9 geäuft werden. Das Kapital verbleibt in der Gemeindekasse und ist durch die Einwohnergemeinde mit jährlich 5 % zu verzinsen. Massgebend für die Verzinsung ist der jeweilige Stand des Kapitals am 31. Dezember des Vorjahres.

2.

Die Stipendien werden vom Zinsertrag bestritten. Nicht beanspruchte Kapitalerträge stehen für folgende Jahre zur Verfügung. Das Kapital darf nicht angegriffen werden.

3.

Die Verwaltung der Stiftung und die Zuteilung von Stipendien an die Bewerber im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen obliegen dem Gemeinderat. Das Aktuariat wird durch den Gemeindeverwalter besorgt.

4.

Sofern die Kosten nicht durch Angehörige aufgebracht werden können, gewährt die Gemeinde Stipendien an

- a) Besucher von höheren Mittelschulen (Maturitätsschulen),
- b) Absolventen von Seminarien,
- c) Studierende an Hochschulen,
- d) Absolventen von Techniken und höheren Fachschulen.

5.

Die Anmeldung zum Bezug von Stipendien haben durch den Bewerber oder Drittpersonen zu erfolgen.

Bei der Bewerbung sind vorzulegen:

- a) das letzte Zeugnis der Schule oder des Seminars,
- b) eine Zusammenstellung der mutmasslichen Auslagen für den Schulbesuch im kommenden Jahr,
- c) allfällige weitere, durch den Gemeinderat verlangte Unterlagen.

Erfolgt die Anmeldung durch Drittpersonen, fordert die Gemeindeverwaltung den Bewerber zur Vorlage der Unterlagen auf.

6.

Die Anmeldungen sind jeweils bis Ende November für das kommende Jahr einzureichen. Im Dezember setzt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Stipendien fest und sichert diese den Bewerbern zu.

Wenn feststeht, dass der Bewerber das Schuljahr an der Lehranstalt beendet (in der Regel im November kommenden Jahres), werden die zugesicherten Beträge durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

Das zugesicherte Stipendium verfällt, wenn das betreffende Schuljahr nicht vollendet wird.

7.

Bei der Zusprechung von Stipendien hat der Gemeinderat folgende Punkte zu beachten:

- a) Stipendien sind nur an Bewerber mit ausreichenden Leistungen auszurichten;
- b) Bewerber, deren Eltern vermöglich sind oder über ein grosses Einkommen verfügen, können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

8.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach

- a) den zu erwartenden Auslagen für den Schulbesuch im kommenden Jahr
- b) dem Einkommen und Vermögen des Bewerbers und/oder dessen Eltern
- c) der zur Verfügung stehenden Summe gemäss § 2.

9.

Die Stipendien sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Befindet sich ein Stipendiat später in guten Verhältnissen, wird die Rückzahlung erwartet.

4302 Augst, 22. Dezember 1967

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Dillier

D. Moosmann